



Nummer 49
Freitag, 06. Dezember 2024
www.oberstenfeld.de

gemeinde oberstenfeld



MITTEILUNGSBLATT FÜR OBERSTENFELD, GRONAU UND PREVORST



**Die Lichtenbergschule
hat eine neue Schulleiterin**

Seite 7



**Besuch bei den
Waldarbeitern**

Seite 7



Wir suchen SIE!

Seite 22

Entdecken | Erleben | Genießen



**Bericht aus der
Gemeinderatssitzung
am 28.11.2024**

Seite 21



Oberstenfelder Weihnachtsmarkt

im historischen Ortskern

Samstag, 7. Dezember 2024

15:00 - 21:00 Uhr

Ab 20:00 Uhr:

Der Kulturverein Oberes Bottwartal und die
Gemeinde Oberstenfeld präsentieren
Superwiser im Bürgerhaus.

Einlass: 19:00 Uhr

Eintritt frei - Spenden willkommen



WICHTIGE INFORMATIONEN UND SERVICENUMMERN



BÜRGERMEISTERAMT OBERSTENFELD

Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld

Telefonzentrale	07062 261 - 0
Bürgermeister	07062 261 - 11
Amt für Finanzen	07062 261 - 31
Bauamt	07062 261 - 17
Team Gebäudemanagement	07062 261 - 21
Hauptamt	07062 261 - 26
Team Sicherheit und Ordnung	07062 261 - 59
Team Bürgerbüro	07062 261 - 50

info@oberstenfeld.de
www.oberstenfeld.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgermeisteramt Oberstenfeld sind zu den folgenden Zeiten für Sie da:

Montag	9:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:30 Uhr

Ein Tipp: Wenn Sie gerne mit Bürgermeister Markus Kleemann oder weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgermeistersamtes sprechen möchten oder wenn Sie schon im Vorfeld wissen, dass für Ihr Anliegen etwas Zeit benötigt wird, dann empfehlen wir Ihnen, einen persönlichen Gesprächstermin zu vereinbaren.

ORTSVORSTEHER

Eberhard Wolf ortsvorsteher@oberstenfeld.de

Eberhard Wolf ist zu den folgenden Zeiten für Sie da:
Altes Rathaus Gronau 1. und 3. Montag im Monat 17:30 – 18:00 Uhr
Dorfhaus Prevorst 1. und 3. Montag im Monat 18:30 – 19:00 Uhr

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notruf:

Polizei	110
Rettungsdienst und Feuerwehr	112
Polizeiposten Großbottwar	07148 16250
Polizeirevier Marbach	07144 9000

Wasserversorgung Oberstenfeld:

Schadensmeldung: 07062 | 267570, 0176 | 11126110

Strom- und Gasversorgung Syna GmbH:

Störung im Stromnetz: 0800 | 7962787
Störung im Gasnetz: 0800 | 7962427

Straßenbeleuchtung Syna GmbH:

Schadensmeldung: tma@syna.de oder 0800 | 7962787

Telefonseelsorge Heilbronn:

Erreichbar unter: 0800 | 1110111

MEDIZINISCHE NOTFALLVERSORGUNG

Bundeseinheitliche Notfallnummern:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Krankentransport	19222

Allgemeinarztpraxen:

Notfallpraxis Bietigheim, Riedstraße 12	
Montag – Donnerstag:	18:00 – 7:00 Uhr Folgetag
Freitag – Montag:	16:00 – 7:00 Uhr durchgehend
Feiertag:	durchgehend

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstraße 1

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18:00 – 8:00 Uhr Folgetag
Mittwoch:	13:00 – 9:00 Uhr Folgetag
Freitag:	16:00 – 8:00 Uhr Folgetag
Samstag, Sonntag und Feiertag:	8:00 – 8:00 Uhr Folgetag

Kinderarztpraxen:

Notfallpraxis im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4	
Montag – Freitag:	18:00 – 8:00 Uhr Folgetag
Samstag, Sonntag und Feiertag:	8:00 – 8:00 Uhr Folgetag

Notfallpraxis Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26

Montag – Freitag:	19:00 – 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag:	8:00 – 22:00 Uhr

Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie:

Notfallpraxis im Marienhospital Stuttgart, Böheimstraße 37	
Samstag, Sonntag und Feiertag:	9:00 – 18:00 Uhr

SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26

Samstag, Sonntag und Feiertag:	10:00 – 20:00 Uhr
--------------------------------	-------------------

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg

Unter der Telefonnummer 01801 - 116 116 erhalten Patientinnen und Patienten die Information, welche Zahnarztpraxen in ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt des Anrufes Notdienst haben.

Apotheken:

Der Apothekennotdienst ist jeweils von 08:30 Uhr bis 08:30 Uhr am Folgetag gültig.

Samstag, 7. Dezember	
Apotheke am Bahnhof Marbach	
Rielingshäuser Str. 1, 71672 Marbach a/N	07144 4073
Theodor-Heuss-Apotheke	
Georg-Kohl-Str. 21, 74336 Brackenheim	07135 4307
Sonntag, 8. Dezember	
Neckar-Apotheke Ingersheim	
Tiefengasse 19, 74379 Ingersheim	07142 20280
Rosen-Apotheke Talheim	
Rathausplatz 34, 74388 Talheim	07133 98620

Vergiftungen:

Informationszentrale für Vergiftungen, Universitätsklinikum Freiburg	0761 19240
---	--------------



ACHTUNG! NICHT VERGESSEN!
Altpapiersammlung der Pfadfinder

Die Christlichen Pfadfinder veranstalten
am Samstag, den 14. Dezember 2024
 in Oberstenfeld, Gronau und Prevorst
 eine Altpapiersammlung.

Wir bitten Sie, morgens bis 8 Uhr das Altpapier gut sichtbar
 am Straßenrand abzustellen.

Gesammelt werden Zeitschriften, Kataloge,
 Illustrierten und Zeitungen.

Damit es beim Abholen keine Probleme gibt,
 sollte das Papier an einer befahrbaren Straße
 platziert werden.

Kartonage bitte gefaltet gesondert abstellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!



Hintergrundbild: brebca/Stock/Getty Images plus



ERKLÄRUNG

Die Gemeinde Oberstenfeld lädt alle Bürgerinnen und Bürger
 herzlich ein zum

Neujahrsempfang 2025



Sonntag, 12. Januar 2025

Bürgerhaus Oberstenfeld

Ab 16:00 Uhr Sektempfang

Um 17:00 Uhr offizieller Beginn

Highlight: Moderation durch Bernd Kohlhepp
 - Kabarettist, Sänger und Moderator -

- ◆ Sektempfang
- ◆ Informationsstände unserer Vereine und Institutionen
- ◆ Ansprache durch Bürgermeister Markus Kleemann
- ◆ Abwechslungsreiches Programm mit Musik des Musikvereins Oberstenfeld e. V.
- ◆ Verleihung der Johannes-Neffen-Medaille der Gemeinde Oberstenfeld für ehrenamtliches Engagement
- ◆ Verleihung von Blutspender-Ehrendadeln
- ◆ Essen vom DRK Ortsverein Oberstenfeld



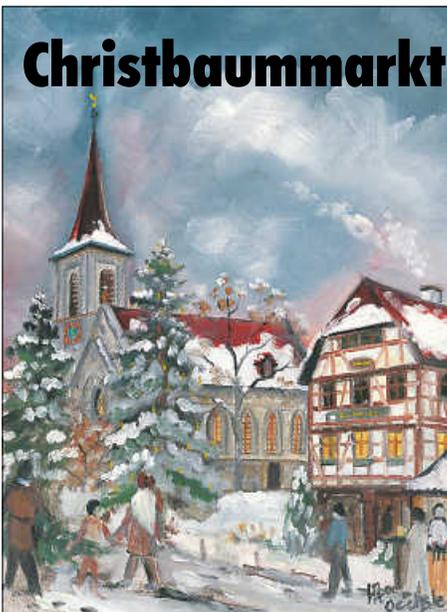
Christbaummarkt Prevorst

Sonntag 8.12.2024

**Samstag 14.12. +
 Sonntag 15.12.2024**

**Samstag 21.12. +
 Sonntag 22.12.2024**

ab 10 Uhr



In Prevorst, hoch über dem Bottwartal erwarten Sie:
 Christbäume aus eigener Produktion.
 Weihnachtliche Stände mit kulinarischen Köstlichkeiten
 und Kunsthandwerk zu Weihnachten.

Lassen Sie sich überraschen.

Es laden Sie ein die Christbaumbauern
 und die Marktbesucher.



www.christbaummarktprevorst.de

NEUJAHRSKONZERT

UNGARISCHE KAMMERPHILHARMONIE

Ein großes Ereignis zum Start in das Jahr!



SAMSTAG 04.01.25

BÜRGERHAUS
 OBERSTENFELD

TICKETS UNTER
kulturibo.de

Beginn: 20 Uhr
 Einlass: 19 Uhr

ODER
 07194 911630





INFOS AUS DEM RATHAUS



Weihnachtsmarkt:

Standplatz	Teilnehmer	Angebot
1	Stephan's Frischeexpress	Obst, Schokoküsse, Grillwurst, Glühwein etc.
2	NABU-Ortsgruppe Oberstenfeld	Vogelschutz-Produkte, Maronen
3	Freie Wähler Oberstenfeld	Germknödel mit Vanillesoße und Mohn, Eierlikörpunsch, Eierlikör-Shot
4	Kupfer Dart Schlümpfe e.V.	Glühwein rot/weiß, alkoholische und nicht alkoholische Getränke, Kinderpunsch, Aperol, Hugo, Bratwurst rot/weiß
5	Freundeskreis Teddybär e.V.	Teddybären aus Plüsch
7	FFC Glashaus e.V. Oberstenfeld	Kraut-Wurst-Weck, Schupfnudeln mit Kraut o. Zucker-Zimt, Glühwein, Kinderpunsch, alkoholfreie Getränke, Glühwein m. Rum oder Amaretto
8	Dietmar Blerch	Original Thüringer Rostbratwurst, Pfefferbeißer, Rinderwurst
9	Türkischer Elternverein	Türkische Spezialitäten (Backwaren, Frikadellen, Desserts)
10	SKV Oberstenfeld Abt. Aikido	weißer Glühwein, Birnenglühwein, Granatapfelkinderpunsch, heiße Schoki (alles auch mit Schuss)
11	Petra Bäder	Geschenke, Plätzchen, Waffeln, Holzdeko, Kürbissuppe
12	Dorflädle Gronau	Deko- und Geschenkartikel, Babykleidung, Holzschilder bedruckt
13	Eiscafé Baci	Grillspezialitäten, heiße Getränke
14	Juwelier Meder	Uhren und Schmuck
15	Alina Heller	Crêpes
16	Hanns-Otto Oechsle	Verkauf in ehemaliger Bücherstube
18	Nina Waldbüßer	Kinderkarussell & selbstgenähte Kleidung und vieles mehr
19	Klaus Haiber und Martin Gall	Glühwein, Kinderpunsch, heißer Bratapfellok, Maultaschen verschiedene Variationen
20	Förderverein der Lichtenbergschule	Eierlikör, Glühwein, Punsch, Punsch mit Schuss, Selbstgebasteltes
21	Alexander Schwarz	Glühwein, Punsch, Armbänder, Bilder
22	Kinderhaus Wirbelwind	Pommes, Fleischkäsebrötchen, Getränke
23	Lillie-May Klenk	Schokofrüchte, Glühwein
25	Filo's Schreib- und Spielwaren	geöffnet
26	Klaus Rebholz	Holzkämme, Drechselarbeiten
28	Cornelia Burkhardt u. Clemens Kautmann	Dekoratives und Nützliches aus Textil und Holz
29	Spielbude Oberstenfeld	Waffeln, Glücksrad
30	Kindergarten Hauäcker	Spiralkartoffeln, Glühwein, Punsch, Selbstgebasteltes
31	Robin Gunder	Langos
32	Land- u. Weinbauverein Oberstenfeld	Glühwein
33	Kupferdächle	Glühwein und Kinderpunsch
34	Metzgerei Kori	Glühwein, Rote Wurst, Currywurst, Überraschung
35	DRK Oberstenfeld	Glühwein, Kinderpunsch, Rosenküchle, Glücksrad, Trinkschokolade, Plätzchen
	Magnetangler-Museum Großbottwarer Straße 59	geöffnet



15:00 Uhr

Eröffnung durch Bürgermeister Markus Kleemann mit den Violinen- und Gitarrenklassen der Musikschule Marbach-Bottwartal e.V.

15:30 Uhr

Akkordeonklasse der Lichtenbergschule

*17:00 - 18:00 Uhr
Besuch des Nikolauses*

16:00 Uhr

Chor der Lichtenbergschule (auf der Freitreppe)

16:30 Uhr

Jugendchor „Foxes 4C“

18:00 Uhr

Posaunenchor Oberstenfeld

18:30 Uhr

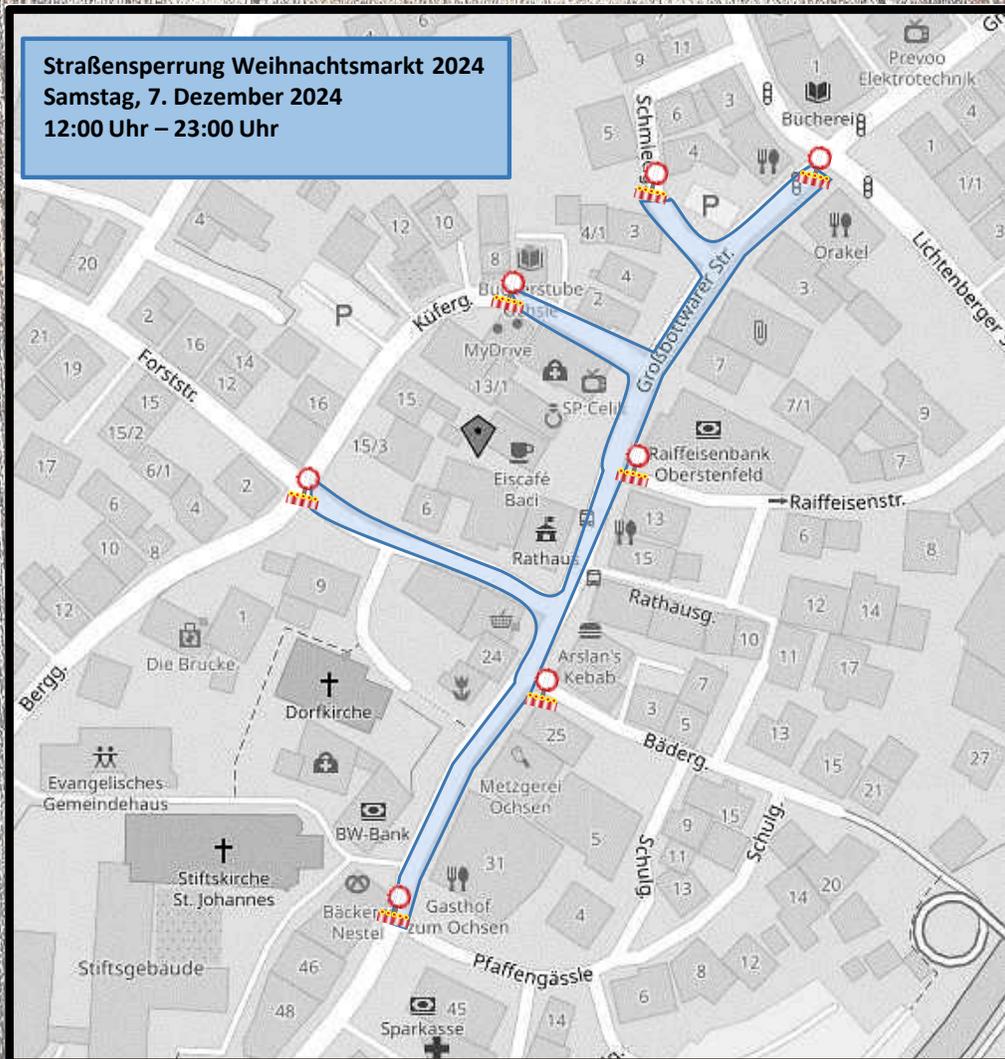
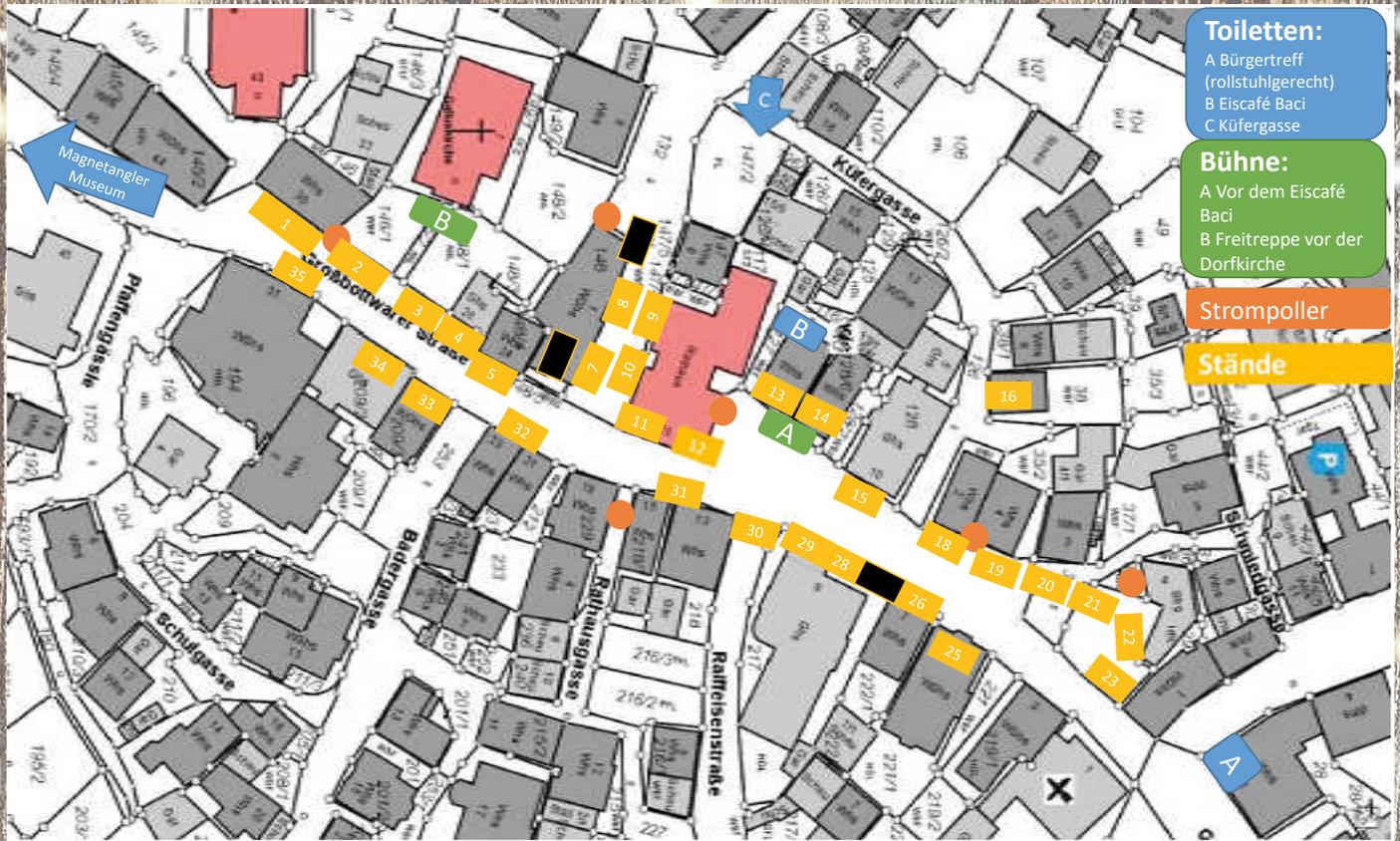
Posaunenchor Oberstenfeld (auf der Freitreppe)

15:30 Uhr, 16:15 Uhr und 17:00 Uhr

Weihnachtsgeschichten im **Bürgertreff**

Ab 20:00 Uhr:
Der Kulturverein Oberes Bottwartal und die Gemeinde Oberstenfeld präsentieren
Superwiser
im Bürgerhaus
Einlass: 19:00 Uhr
Eintritt frei - Spenden willkommen

Offizielles Ende gegen 21:00 Uhr



Neue Rektorin an der Lichtenbergschule

Seit Montag hat die Lichtenbergschule Oberstenfeld mit Katja Heim wieder eine offizielle Rektorin. Mit großer Freude begrüßten Bürgermeister Markus Kleemann und Hauptamtsleiter Florian Bausch sie an ihrem ersten Arbeitstag und gratulierten ihr zu ihrem beruflichen Aufstieg.

Katja Heim, die in Großbottwar wohnt, war bisher als Grundschullehrerin an der Lindenschule in Murr und als Lehrbeauftragte am Seminar für Ausbildung und Fortbildung Heilbronn tätig.

Bürgermeister Markus Kleemann sprach ein großes Lob und Dankeschön an Konrektor Kosta Mpouikidis aus, der die Schulleitung über viele Monate kommissarisch übernommen hatte. Er betonte auch: „Wir sind froh, dass wir nach einem langen, aufwändigen Verfahren wieder eine Rektorin haben und wir die anstehenden großen Aufgaben gemeinsam angehen können.“

Katja Heim freut sich auf die Arbeit mit den Kindern und brachte den Eltern zu ihrem Start an der Lichtenbergschule ein Zitat von C.S. Lewis mit: „Kinder halten uns nicht von Wichtigerem ab. Sie sind das Wichtigste.“

v.l.: Hauptamtsleiter Florian Bausch, Konrektor Kosta Mpouikidis, Rektorin Katja Heim, Bürgermeister Markus Kleemann

Foto: Gemeinde Oberstenfeld



Besuch bei den Waldarbeitern der Gemeinde Oberstenfeld

Anlässlich der kürzlich begonnenen Holzernte stattete Bürgermeister Markus Kleemann vergangenen Mittwoch den Waldarbeitern der Gemeinde Oberstenfeld einen Besuch ab. Er macht dies regelmäßig, um sich mit ihnen über die aktuelle Situation im Gemeindewald auszutauschen.

Die Stimmung war entspannt, aber dennoch nicht ohne Besorgnis. Besonders Revierförster René Frank berichtete von den aktuellen Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt. Die vergangene, eher feuchte Saison habe dem Wald nach den trockenen Jahren zuvor zwar etwas Erholung verschafft, doch die langfristige Wasserbilanz bleibe problematisch und die steigenden Temperaturen bereiten Sorgen. Zudem setzten Schädlinge, wie der Borkenkäfer, den Bäumen zu und das Rehwild bediene sich gerne an den schmackhaften Eichentrieben.

Als Bürgermeister Markus Kleemann fragte wie es den Waldarbeitern bei ihren Tätigkeiten aktuell ergehe, antworteten beide mit einem Schmunzeln: „Zufrieden, aber wir brauchen noch einen dritten Mann.“ Die beiden betonten, dass die Arbeit im Wald viele Vorteile mit sich bringe. „Es ist schön, man ist draußen, erlebt die Jahreszeitenwechsel und die Farben der Natur. Hier macht man etwas Sinnvolles und auch wenn es körperlich anstrengend ist, tut die Arbeit im Freien der Gesundheit gut“, so die einhellige Meinung. Willkommen ist jeder, der anpacken kann, auch gerne Quereinsteiger. Interessierte können sich auf der Homepage der Gemeinde Oberstenfeld über die Stellenausschreibung zum Forstwirt informieren.

Ein weiteres Thema war die alljährliche Brennholzversteigerung. Diese wird in altbewährter Weise gemeinsam mit dem Glühweinfest der Freiwilligen Feuerwehr Oberstenfeld am Samstag, den 18. Januar 2025 um 13 Uhr an der Kneippanlage stattfinden. Details hierzu werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Am Ende bedankte sich Bürgermeister Markus Kleemann bei den Waldarbeitern und Herrn Frank für den informativen Austausch. Er lobte die wichtige Arbeit und wünschte weiterhin eine erfolgreiche und vor allem unfallfreie Holzernte.



v.l.: Praktikantin Lea Ermert, die Gemeindemitarbeiterin Carina Wirth, zuständig für den Bereich Wald, die Waldarbeiter Joachim Fritz und Andreas Siegele, Bürgermeister Markus Kleemann

Foto: Gemeinde Oberstenfeld



Erfolgreicher Abschluss des QUIK-Kurses für unsere stellvertretenden Leitungen und die Leitung Prevorst

Mit großer Freude und Stolz können wir verkünden, dass auch unsere stellvertretenden Leitungen sowie die Leitung in Prevost den Abschluss des QUIK-Kurses (Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen) erfolgreich absolviert haben.

Dieser Kurs, der von PädQUIS entworfen wurde, hat sich als wertvolle Qualifizierung für Führungskräfte und Qualitätsbeauftragte erwiesen, um die seit 16 Jahren in der Gemeinde Oberstenfeld stattfindende interne Qualitätsentwicklung nachhaltig zu steuern und zu fördern.

Der QUIK-Kurs basiert auf dem „Nationalen Kriterienkatalog“ (NKK), der die Qualitätsmerkmale der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren beschreibt. Ziel des NKK ist es, eine verbindliche Basis für alle Kindertageseinrichtungen in Deutschland zu schaffen, die sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Familien orientiert. Die Teilnehmenden des Kurses haben sich intensiv mit den fachlichen Aspekten pädagogischer Qualität und Methoden zur Steuerung interner Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt.

Insgesamt umfasste der Kurs acht Arbeitskreistreffen, die sich über 19 Monate erstreckten. Sechs dieser Treffen dienten der Einführung und Intensivierung des Sieben-Schritte-Verfahrens, das als zentrales Instrument zur Qualitätsentwicklung fungiert. Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, gemeinsam an einem ausgewählten Qualitätsbereich zu arbeiten, Fragen zu klären und Probleme zu diskutieren. Die letzten beiden Treffen konzentrierten sich auf die selbstständige Anwendung des Verfahrens, was den Teilnehmenden die Möglichkeit gab, sich auszutauschen und voneinander zu lernen.

Ein zentrales Lernziel des Kurses war es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, das Sieben-Schritte-Verfahren eigenständig in ihren Einrichtungen anzuwenden. Durch die Vermittlung von Werkzeugen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung wird sichergestellt, dass die erlernten Methoden fest in der täglichen Arbeit verankert sind.

Die Inhalte des QUIK-Kurses sind wissenschaftlich fundiert und basieren auf den Erkenntnissen der NUBBEK-Studie, die wichtige



Erfolgreiche Teilnehmerinnen v.l.: Frau Moser, Frau Knobloch, Frau Fritz, Frau Gerstenberger und Frau Staub Foto: Gemeinde Oberstenfeld

Informationen zur Gestaltung von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung liefert. Die Teilnehmenden haben nicht nur ihre fachlichen und methodischen sowie Leitungskompetenzen erweitert, sondern auch ein tieferes Verständnis für die Bedeutung von Qualität in der frühkindlichen Bildung entwickelt.

Wir gratulieren allen Absolventinnen herzlich zu ihrem Erfolg und sind überzeugt, dass die im QUIK-Kurs erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse einen positiven Einfluss auf die Qualität unserer Kindertageseinrichtungen haben.

Gemeinsam werden wir weiterhin daran arbeiten die hohen Standards der Bildungs- und Betreuungsangebote in unseren Kindertageseinrichtungen beizubehalten und die Bedürfnisse der Familien im Rahmen des Fachkräftemangels in den Mittelpunkt stellen.



Termine für Samstags-Trauungen in der Gemeinde Oberstenfeld im Jahr 2025

Bereits frühzeitig beginnen Planungen für eine standesamtliche Trauung, weshalb schon jetzt die Termine für Trauungen im nächsten Jahr veröffentlicht werden.

Beim Standesamt Oberstenfeld werden auch im Jahr 2025 erneut Trauungen an einem Samstag in den Monaten Mai, Juni und Juli angeboten.

Folgende Termine sind für die Samstags-Trauungen vorgesehen:

24. Mai 2025 | 21. Juni 2025 | 19. Juli 2025

Je Termin können maximal drei Eheschließungen (10 Uhr, 11 Uhr und 12 Uhr) stattfinden.

Wichtiger Hinweis:

Die Trauungen finden ausschließlich im Katharinenaal im Stiftsgebäude statt.

Bitte beachten Sie, dass für Samstags-Trauungen Folgendes gilt:

- Mindestens einer der Partner muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld haben.
- Es wird eine zusätzliche Gebühr für Trauungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten fällig.

Für Fragen oder Anmeldungen wenden Sie sich bitte an das Standesamt der Gemeinde Oberstenfeld unter 07062 261-53.

Öffnungszeiten des Rathauses und der öffentlichen Einrichtungen in den Weihnachts- / Winterferien 2024

Alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld sind von Samstag, den 21. Dezember 2024 bis einschließlich Montag, den 6. Januar 2025 in den Weihnachts- / Winterferien geschlossen.

Das Rathaus ist in diesem Zeitraum allerdings zu **folgenden Zeiten geöffnet**:

Montag, den 23. Dezember 2024 von 8:00 bis 12:30 Uhr

Donnerstag, den 2. Januar 2025 von 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag, den 3. Januar 2025 von 8:00 bis 12:30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen zu diesen Zeiten gerne für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Für **dringende standesamtliche Notfälle** (insbesondere der dringenden Beurkundung von Sterbefällen) ist das Standesamt am **Freitag, den 27. und am Montag, den 30. Dezember 2024 telefonisch jeweils von 8:00 bis 12:30 Uhr** unter der Nummer **0176 | 1126111** zu erreichen.

Ab Donnerstag, den 2. Januar 2025 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne wieder für Sie da!

Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den ge-

setzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 28. November 2024 geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zu Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören der Hort an der Schule, die Kernzeitbetreuung sowie die Ferienbetreuung. Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

Grundschulbetreuung: Kinder der GFK bis Ende der Grundschulzeit

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
1.	Hort 5 Tage in der Woche	Hort	Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschulkinder der Lichtenbergschule sowie am Donnerstag und Freitag nach dem Unterricht bis 16.30 Uhr
2.	Hort 3 Tage in der Woche von Montag bis Mittwoch	H 3 Tage	Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschulkinder der Lichtenbergschule bis 16.30 Uhr
3.	Hort 2 Tage in der Woche am Donnerstag und Freitag	H 2 Tage	Betreuung am Donnerstag und Freitag vor sowie nach dem Unterricht bis 16.30 Uhr
4.	Wochenkernzeit=Kernzeitbetreuung von Montag bis Freitag von 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr mittwochs bis 14.00 Uhr	Kerni	Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 32 Stunden/Woche für Grundschulkinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
5.	Ferienbetreuung	Febe	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden/Woche für Grundschulkinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
6.	in einer 5-Tage-Woche	Febe 5	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden/Woche für Grundschulkinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.



7.	in einer 4-Tage-Woche + 1 Feiertag	Febe 4	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30-15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
8.	Kombination 2 Tage Hort & Febe 3 Tage	Febe H+3	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30-15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
9.	Kombination 3 Tage Hort & Febe 2 Tage	Febe H+2	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30-15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.

(2) Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 28. November 2024.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird auf 12 Monate berechnet.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt des Gebührenschuldners oder bei einer neu vereinbarten Ange-

botsform erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt der Gemeinde Oberstenfeld vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Art der Einrichtung, dem Umfang der Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung unverzüglich der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, schriftlich anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren beantragt wurde. Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

(2) Höhe der Gebührensätze in Euro/Monat im Einzelnen:

Grundschulbetreuung: Kinder der GFK (nur Kernzeit), Schulkinder bis Ende der Grundschulzeit

	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4+ Kindern
Hort 5 Tage in der Woche	156	156	156	156
Hort 3 Tage in der Woche	105	105	105	105
Hort 2 Tage in der Woche H 2 Tage	88	88	88	88
Wochenkernzeit	88	88	88	88
Ferienbetreuung				
in einer 5-Tage-Woche	109	109	109	109
in einer 4-Tage-Woche	84	84	84	84
Kombination Hort & Febe 3 Tage	63	63	63	63
Kombination Hort & Febe 2 Tage	38	38	38	38

§ 6 Verpflegungskosten

(1) Das Essen in den Tageseinrichtungen wird von den sorgeberechtigten Eltern über ein Online-Bestellsystem bestellt und bezahlt. Die Verpflegungskosten sind dementsprechend nicht in der Benutzungsgebühr nach § 5 enthalten.

(2) Das Essen wird möglichst von der Einrichtung nach den Vorgaben des Landesentrums für Ernährung bestellt. Die sorgeberechtigten Eltern können über eine Kalender-App ihre Kinder vom Essen abmelden. Sorgeberechtigte Eltern von Kindern in der Ganztagesbetreuung der Schule müssen sich für feste Essenstage entscheiden, an denen ihr Kind ein warmes Mittagessen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essenstage einmal im Schulgartenjahr möglich. Kinder im Ganztagesbereich ab 7 Stunden müssen täglich Essen bestellen.

(3) Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung, den Kindern die Lebensmittelvielfalt nahe zu bringen. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen

Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren von unbekanntem und unbeliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.

(4) Sorgeberechtigte Eltern, die das Essensgeld über das Teilhabepaket des Bundes bezahlt bekommen, sind verpflichtet, das Essen ihres Kindes bei Nichtbenutzung abzubestellen. Bei wiederkehrenden Pflichtverletzungen erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Landratsamt.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungs-

zeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich die Gebührenschild gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(5) Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich.

(6) Die Gebühren entstehen und werden fällig unabhängig davon, ob das angemeldete Kind die Einrichtung besucht oder nicht.

(7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordnete Quarantäne des Kindes führt nicht zur Rückzahlung.

(8) Vorbehaltlich von § 8 Abs. 9 werden im Falle von höherer Gewalt oder Streik Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.

(9) Die Benutzungsgebühr reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder die vollständige Benutzungsgebühr zu entrichten.

(10) Wechselt das Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist die Benutzungsgebühr für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten.

(11) Für Kinder, die auf die Schule wechseln, die zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres nicht abgemeldet wurden, muss die Gebühr auch für den Ferienmonat August entrichtet werden.

(12) Für Kinder, die auf die Schule wechseln, die bis zum Tag vor der Einschulung die Tageseinrichtung besuchen, ist der für den Einschulungsmonat (in der Regel September) die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. September 2023 außer Kraft. Die Gebühren werden bis zur internen Umstellung des Veranlagungsverfahrens beim kommunalen Rechenzentrum im Jahr 2025 wie bisher erhoben.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 28. November 2024

Markus Kleemann
Bürgermeister

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den ge-

setzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 28. November 2024 geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen). Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

Krippenbetreuung: Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
1.	Halbtagskrippe	HK 20h	Krippe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ab 8 Uhr am Vormittag für Kinder von 1 bis 3 Jahren.
2.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 30h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
3.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 32,5h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
4.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 35h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.



5.	Ganztagskrippe	GTK-37,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeit von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
6.	Ganztagskrippe	GTK 38,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren
7.	Ganztagskrippe	GTK 40,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8,5 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren.

Kindergarten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
8.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 30h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
9.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 32,5h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
10.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 35h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
11.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 37,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeit von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
12.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 38,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
13.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 40,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstfeld vom 28. November 2024.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird auf 12 Monate berechnet.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt des Gebührenschuldners oder bei einer neu vereinbarten Ange-

botsform erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt der Gemeinde Oberstfeld vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Art der Einrichtung, dem Umfang der Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung unverzüglich der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, schriftlich anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren beantragt wurde. Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

(2) Höhe der Gebührensätze in Euro/Monat im Einzelnen:

Krippenbetreuung: Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4+ Kindern
Halbtageskrippe	293	218	150	58
VÖ- Krippe 30 h	439	326	220	96
VÖ- Krippe 32,5 h	475	353	238	102
GT- Krippe 36,5 h	588	507	296	127

GT. Krippe 37,5h nur im KHBW/KHW	613	528	307	133
GT- 38.5 h Krippe	639	543	316	136
GT 40,5h im KHW	672	571	332	143

Kindergarten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4+ Kindern
VÖ 29h	143	111	75	25
VÖ 30h	148	115	78	26
VÖ 32,5	160	125	83	28
VÖ 35h	173	135	90	30
GT 36,5h m KHBW Kiga reduziert	235	176	113	70
GT 37,5h- nur KHBW	245	184	118	72
GT 38,5h- nur KHW	252	188	121	74
GT 40,5h nur KHW	265	198	127	78

§ 6 Verpflegungskosten

(1) Das Essen in den Tageseinrichtungen wird von den sorgeberechtigten Eltern über ein Online-Bestellsystem bestellt und bezahlt. Die Verpflegungskosten sind dementsprechend nicht in der Benutzungsgebühr nach § 5 enthalten.

(2) Das Essen wird möglichst von der Einrichtung nach den Vorgaben des Landesentrums für Ernährung bestellt. Die sorgeberechtigten Eltern können über eine Kalender-App ihre Kinder vom Essen abmelden. Sorgeberechtigte Eltern von Kindern in der VÖ-Betreuung müssen sich für feste Essenstage entscheiden, an denen ihr Kind ein warmes Mittagessen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essenstage einmal im Kindergartenjahr möglich. Kinder im Ganztagesbereich ab 7 Stunden müssen täglich Essen bestellen.

(3) Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung, den Kindern die Lebensmittelvielfalt nahezubringen. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren von unbekanntem und unbeliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.

(4) Sorgeberechtigte Eltern, die das Essensgeld über das Teilhabepaket des Bundes bezahlt bekommen, sind verpflichtet, das Essen ihres Kindes bei Nichtbenutzung abzubestellen. Bei wiederkehrenden Pflichtverletzungen erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Landratsamt.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich die Gebührenschuld gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(5) Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich.

(6) Die Gebühren entstehen und werden fällig unabhängig davon, ob das angemeldete Kind die Einrichtung besucht oder nicht.

(7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordnete Quarantäne des Kindes führt nicht zur Rückzahlung.

(8) Vorbehaltlich von § 8 Abs. 9 werden im Falle von höherer Gewalt oder Streik Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.

(9) Die Benutzungsgebühr reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder die vollständige Benutzungsgebühr zu entrichten.

(10) Wechselt das Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist die Benutzungsgebühr für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten.

(11) Für Kinder, die auf die Schule wechseln, die zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres nicht abgemeldet wurden, muss die Gebühr auch für den Ferienmonat August entrichtet werden.

(12) Für Kinder, die auf die Schule wechseln, die bis zum Tag vor der Einschulung die Tageseinrichtung besuchen, ist für den Einschulungsmonat (in der Regel September) die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. September 2023 außer Kraft. Die Gebühren werden bis zur internen Umstellung des Veranlagungsverfahrens beim kommunalen Rechenzentrum im Jahr 2025 wie bisher erhoben.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von



auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung,

die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 28. November 2024

gez.
Markus Kleemann
Bürgermeister

Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen (Hort, Kernzeit) SGBVIII

Die Kindertageseinrichtungen sowie die Grundschulbetreuung haben folgende Aufgaben:

1. Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung. Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.
2. Eine weitere gesetzliche Grundlage besteht durch das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 4a.

Aufgabe der Ganztagesbetreuung

1. Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.
2. Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Die Einführung der Ganztagschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.

3. Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.
4. Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.
5. Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.
6. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.
7. Der Hort, die Kernzeitbetreuung, ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Eltern.
8. Die Kindertageseinrichtung muss das Wohl des Kindes schützen. Die Grundschulbetreuung soll Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen so weit möglich (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen.
9. In der Grundschulbetreuung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Die Grundschulbetreuung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.
10. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

1. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Ganztagsgrundschulen, das heißt ganztägig betriebenen Grundschulen und schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen.
2. Voraussetzung ist, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht oder der KVJS.
3. Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt die Betreuung für Kinder an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. Die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des Hortes an der Schule sowie der Kernzeitbetreuung und die Ferienbetreuung an der Grundschule werden in Folge Grundschulbetreuung benannt.
4. Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld, deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Oberstenfeld entsprechend den Platzkapazitäten offen.
5. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Elternbeteiligung

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende sowie die App der Grundschulbetreuung informiert.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

1. Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuung.
2. In der Grundschulbetreuung werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis Kinder der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, können, soweit möglich, die Grundschulförderklasse/Juniorklasse bzw. die Kernzeitbetreuung besuchen.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen in Abstimmung mit dem Schulsekretariat. Gehen mehr Anmeldungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind, die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulausbildung oder eine vom Jobcenter vermittelte Bildungsmaßnahme absolvieren, sowie falls Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden, bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
4. Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
5. Die Grundschulbetreuung der Gemeinde bietet verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 7 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
6. Der Hort an der Schule ist nur in Kombination mit der Ganztageschule buchbar.

§ 4 Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),

- c) während des Besuchs der Einrichtung,
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).
 - e) für Hort- und Ferienkinder, die nach § 22 Abs. 2 und 3 an Schulfertigentagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden.
2. Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis.
 Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
 3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Grundschulbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
 4. Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Kinder in der Grundschulbetreuung verantwortlich.
 5. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person sowie durch das von den Eltern beauftragte alleinige Verlassen der Grundschulbetreuung.
 6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.
 7. Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.
 8. Für vom Träger der Einrichtung oder den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 5 Aufnahme und Wechsel

1. Die Aufnahme beginnt nach Zulassung des von den Personensorgeberechtigten gestellten Antrages durch einen Zulassungsbescheid.
2. Die Anmeldung für die Grundschulbetreuung im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich (über die Homepage der Gemeinde Oberstenfeld), beim Einschulungsgespräch oder über das Schulsekretariat.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
4. Für die Aufnahme in eine Grundschulbetreuung an der Schule werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
5. Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung sowie den Hort an der Schule erfolgt nach Bedarf und verfügbaren



Platzkapazitäten. Die Anmeldung hierzu ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Betreuung im Schulsekretariat notwendig. In Ausnahmefällen (Zuzug, Veränderung Arbeitsverhältnis, Familiensituation) auch innerhalb des Schulhalbjahres.

§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch Widerruf.
2. Die Abmeldung von Kernzeitbetreuung oder Hort in der Schule ist nur mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 15. Februar oder 31. August des Kalenderjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule, Martin-Luther-Str. 6, 71720 Oberstenfeld, oder per E-Mail an poststelle@lichtenberg.schule.bwl.de einzureichen. In Ausnahmefällen (Wegzug, chronische Krankheit des Kindes, Verlust des Arbeitsplatzes) auch innerhalb des Schulhalbjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
3. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a) wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - b) wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
 - c) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (z.B. Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten) der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - e) wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung gibt, wie bspw. über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung,
 - f) zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen durch die Personensorgeberechtigten oder deren beauftragte Personen (z.B. Bedrohungen, tätliche Angriffe),
 - g) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - h) wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden,
 - i) wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört und es trotz eines Beratungsgesprächs mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
 - j) ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
 - k) ein Wegzug aus der Gemeinde Oberstenfeld.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Fehlt ein Kind in der Schulkindbetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Eine Abmeldung in der Schule reicht nicht aus.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung (nissenfrei) nicht mehr zu befürchten ist.

5. Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z.B. Durchfall, Bindehautentzündung, entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.
6. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit Notfallmedikamenten gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine Einweisung durch den Arzt muss erfolgen.

§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tagen der Einrichtung, den Mitarbeitertag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
2. Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
3. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Grundschulbetreuung nutzt dafür die Stay-Infomed-App.
4. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Grundschulbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
5. Die Gemeinde übt als Träger der Grundschulbetreuung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigten als auch Kindern den Zugang zu den Kindertageseinrichtungen unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 1. September 2023 außer Kraft.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 28. November 2024

gez.
Markus Kleemann
Bürgermeister

Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Aufgabe der Kindertageseinrichtung (Kita)

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in der Kindertageseinrichtung der Orientierungsplan von Baden-Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflexion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Kindertageseinrichtung muss das Wohl des Kindes schützen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung soll Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen so weit möglich (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (5) In der Kindertageseinrichtung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Weiterhin ist die Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Kindertageseinrichtung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.
- (6) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kindertageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).
- (2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Oberstenfeld entsprechend den Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze offen.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Elternbeteiligung

- (1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und allen Personensorgeberechtigten und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende sowie die App der Kindertageseinrichtung informiert. Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung. Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Beginn der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse/Juniorklasse besuchen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulausbildung oder eine vom Jobcenter vermittelte Bildungsmaßnahme absolvieren sowie, falls Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden, bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (5) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 7 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.



- (6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Die in den Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 13 betreuten Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu erheben. Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal zehn Stunden begrenzt.

§ 4 Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 - während des Besuchs der Einrichtung,
 - während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.).
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
- a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshelfern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis.
- Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Kindertageseinrichtungen können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem fünften Geburtstag des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (6) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 12 Jahren sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.
- (7) Die Erklärung der Personensorgeberechtigten betreffend die Befugnis zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 5 oder zur Abholung nach Absatz 6 ist ohne Bedeutung, wenn die Betreuungskräfte ernsthafte Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen

den Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften herbeizuführen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, besteht die Möglichkeit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.

- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.
- (9) Für vom Träger der Einrichtung oder den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 5 Aufnahme und Wechsel

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beginnt nach Zulassung des von den Personensorgeberechtigten gestellten Antrages durch einen Zulassungsbescheid unter der Voraussetzung, dass die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorgelegt wird.
- (2) Die Anmeldung für alle kommunalen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich (über die Homepage der Gemeinde Oberstenfeld) bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des Vormerkungsbogens. Dieser kann auch in der Verwaltung im Vorzimmer Leitung Hauptamt abgegeben werden. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren sowie für die Ganztagsbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 1 Monat ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Verwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien in § 3 Abs. 3 ausschlaggebend.
- (3) Die Eltern sollten den Träger bei Anmeldung in die Kindertageseinrichtung über bekannte Entwicklungsverzögerungen, Handicaps sowie Behinderungen informieren, um den besten Betreuungsort für das Kind zu ermöglichen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Zudem haben die Erziehungsberechtigten an einer Impfberatung teilzunehmen und eine Masernimpfung vorzuweisen. Hierfür muss bei einer Kindertageseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1-11 die vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorgelegt werden, die mit der Platzzusage versendet wird. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch zu machen.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten sich innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage für einen Kitaplatz bei der Gemeindeverwaltung melden, um die Zusage zu bestätigen. Weiterhin müssen sie sich ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage in der Kindertageseinrichtung

tung melden, um einen Termin für das Aufnahmegespräch, welches unbedingt vor dem geplanten Aufnahmetermin stattfinden muss, zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht, ist eine Aufnahme des Kindes zum vereinbarten Termin nicht möglich.

- (9) Für Krippenkinder erfolgt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell“. Hierbei verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zu einer etwa vierwöchigen, kostenfreien Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes. Zu beachten ist dabei, dass die Eingewöhnung vier Wochen vor dem eigentlichen Aufnahmetermin beginnt. Erfolgt dies nicht, ist der Anspruch auf den Krippenplatz erloschen. Die Eingewöhnung der Kindergartenkinder erfolgt mit dem ersten Kindergarten tag und ist gebührenpflichtig. Das SEPA-Mandat ist innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung an die Assistentin Vorzimmer Leitung Hauptamt zurückzusenden.
- (10) Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 ist mit schriftlichem Antrag einmal im Kindergartenjahr, jeweils mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsanfang möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungsform werden die Regelungen über die Aufnahme entsprechend angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform ist zum 1. August eines jeden Kalenderjahres nicht möglich.
- (11) Der Wechsel eines Kindes aus einer kommunalen Kindertageseinrichtung in den Naturkindergarten des freien Trägers „Spielbude e. V.“ ist einmalig 6 Wochen zum Monatsende, außer in den Monaten Januar und Februar möglich.

§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger durch Widerruf der Zulassung. Hierbei finden die in (2) ff genannten Fristen keine Anwendung.
- (2) Die Abmeldung kann für die Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld oder per E-Mail an die Assistentin Vorzimmer Hauptamt einzureichen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur bei Umzug mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:
- wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
 - das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (z.B. Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten) der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung gibt, wie bspw. über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung,

- zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen (z.B. Bedrohungen, tätliche Angriffe) durch die Personensorgeberechtigten oder von denen beauftragte Personen,
- wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden
- wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört, und es trotz eines Beratungsgesprächs mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
- ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
- ein Wegzug aus der Gemeinde Oberstenfeld.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Fehlt ein Kind in der Kindertageseinrichtung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnismahnung eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaesung (Nissenfrei-Bescheinigung des Gesundheitsamtes) nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z.B. Durchfall, Bindehautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.
- (6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen sowie Notfallmedikamenten gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine Einweisung durch den Arzt muss erfolgen.

§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Mitarbeitertag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Kindertageseinrichtungen nutzt dafür die Stay Informed App.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung einer Einrichtung



oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

- (5) Die Gemeinde übt als Träger der Kindertageseinrichtung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigten als auch Kindern den Zugang zu den Kindertageseinrichtungen unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 1. September 2023 außer Kraft.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs.

4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 28. November 2024

gez.
Markus Kleemann
Bürgermeister

Anlage 1

Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen). Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

Krippenbetreuung: Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
1.	Halbtagskrippe	HK 20h	Krippe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ab 8 Uhr am Vormittag für Kinder von 1 bis 3 Jahren.
2.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 30h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
3.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 32,5h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
4.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 35h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
5.	Ganztagskrippe	GTK-37,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeit von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
6.	Ganztagskrippe	GTK 38,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo.-Do. und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren
7.	Ganztagskrippe	GTK 40,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8,5 Stunden von Mo.-Do. und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren.

Kindergarten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

	Angebotsform	Abkürzung	Erklärung
8.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 30h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
9.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 32,5h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
10.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 35h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
11.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 37,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeit von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
12.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 38,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo.-Do. und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
13.	Kindergarten mit Ganztagsbetreuung	GT-Kiga 40,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo.-Do. und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

AUS DEM GEMEINDERAT



Bericht über die GR-Sitzung am 28. November 2024

Nutzungs- und Kulturplan (Forstbetriebsplan) 2025 für den Gemeindewald

Bürgermeister Markus Kleemann ging auf die Bedeutung des Waldes für die Gemeinde Oberstenfeld ein und hob den Nutzen für die Bevölkerung sowie den Erholungswert hervor. Revierförster René Frank stellte anschließend den jährlich aufzustellenden Forstbetriebsplan für das kommende Jahr vor. Er ging zunächst auf die aktuellen Herausforderungen und Gegebenheiten, die die Forstwirtschaft betreffen, ein, wie zum Beispiel den Klimawandel, Wetterextreme und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Rezession auf den Holzmarkt. Außerdem stellte er die für den Holzeinschlag vorgesehenen Flächen vor. Er betonte, dass kein Holz eingeschlagen wird, das nicht gut abgesetzt werden kann. Größere Aufforstungen sollen insbesondere im Eschach stattfinden. Diese waren schon für das letzte Jahr geplant, konnten aber aufgrund des nassen Wetters nicht umgesetzt werden. Der Gemeinderat hat dem Plan einstimmig zugestimmt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 einschließlich Finanzplanung 2026 bis 2028 – Einbringung des Entwurfs

Bürgermeister Markus Kleemann ging in seiner Haushaltsrede auf die finanziellen Schwierigkeiten der aktuellen Zeit ein. Durch die angespannte wirtschaftliche Lage in Deutschland und die Übertragung von immer mehr neuen Aufgaben und bürokratischen Vorgaben von Bund und Land auf die Kommunen ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich werde deren Handlungsspielraum genommen. Dadurch sei die kommunale Selbstverwaltung in Gefahr. Auch in der Gemeinde Oberstenfeld stünden schwierige Jahre bevor, aber keine hoffnungslosen. Durch Sparen sowie nachhaltiges und sinnvolles Investieren sowie Engagement und Zusammenhalt in der Bevölkerung können Oberstenfeld, Gronau und Prevorst in eine gute Zukunft geführt werden.

Anschließend stellte die Leiterin im Amt für Finanzen, Frau Julia Rügler, den Haushaltsplan der Gemeinde Oberstenfeld für das Jahr 2025 im Detail vor. Angesichts der steigenden Kosten und notwendigen Investitionen, die durch Kreditaufnahmen gedeckt werden müssen, erhöht sich der Schuldenstand. Die Einnahmenseite steigt dagegen nur mäßig. Der Gemeinderat hat die Ausführungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2025 zur Kenntnis genommen. Die Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2025, samt mittelfristiger Finanzplanung für den Zeitraum 2026 bis 2028, erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2024.

Einbringung des Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Die stellvertretende Leiterin im Amt für Finanzen, Frau Carina Wirth, stellte den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung im Detail vor. Im Bereich Wasserversorgung hat die Gemeinde wie auch in den letzten Jahren viel vor, damit die Infrastruktur weiter verbessert wird. Die größten Maßnahmen im nächsten Jahr sind die Sanierung der Wasserleitung im Nussbaumweg im Zusammenhang mit der dortigen Straßensanierung, die Planungen zu den im Jahr 2026 anstehenden Wasserleitungssanierungen in der Großbottwarer Straße und der Mathildenstraße sowie eine Absicherung des Wasserhochbehälters Schelmengraben gegen Vandalismus. Der Gemeinderat nahm die Planung zur Kenntnis. Die Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2025, samt mittelfristiger Finanzplanung für den Zeitraum 2026 bis 2028, erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2025.

Satzungen der Kindertageseinrichtungen und der Grundschulbetreuung in der Gemeinde Oberstenfeld sowie Gebührensatzungen

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Satzungen samt Anlagen beschlossen:

1. Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld
2. Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld
3. Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld
4. Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Diese regeln nun den Inhalt der bisherigen Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen mit Gebühren. Durch das Aufschlüsseln in verschiedene Satzungen soll zum einen mehr Transparenz für die Eltern geschaffen werden, zum anderen hat die Verwaltung durch Satzungen mehr Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Inhalte. Die Gebühren sind gleich geblieben zur bisherigen Benutzungsordnung.

Bauvorhaben für den Neubau einer Gastronomieküche und eines Biergartens auf der Burg Lichtenberg, Flurstück Nummer 24, in Oberstenfeld

Die Gemeinde Oberstenfeld setzt sich schon einige Jahre für die Realisierung eines Bier- und Weingartens auf der Burg Lichtenberg ein. Nun hat der Gemeinderat erneut dem Bauvorhaben für den Neubau einer Gastronomieküche und eines Biergartens auf der Burg Lichtenberg gemäß § 36 BauGB einstimmig das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bereits in der Sitzung am 12. März 2020 hat der Technische Ausschuss der Gemeinde Oberstenfeld das Einvernehmen für das oben genannte Bauvorhaben erteilt. Im Zuge der baurechtlichen Prüfung durch die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg mussten in diesem Zusammenhang allerdings weitere Themen, insbesondere die Zuwegung, vom Bauherrn geklärt werden. Dies hat der Bauherr nun getan und nachdem eine genehmigungsfähige Lösung für die Zuwegung erarbeitet ist, hat er einen erneuten Baugenehmigungsantrag gestellt, weshalb eine erneute Beratung im Gremium erforderlich war. Die abschließende Genehmigung des Bauvorhabens obliegt dem Landratsamt Ludwigsburg.

Spenden

Der Gemeinderat stimmte einzeln und jeweils einstimmig der Annahme einer Geldspende in Höhe von 300 Euro von Herrn Klaus Kunz für die Seniorenfeier in Prevorst, einer Geldspende in Höhe von 304 Euro von der Praxis TOP-Team für die Anschaffung einer Mini-Stereoanlage, eines Mikrofons und eines Keyboards für den Kindergarten Gehr, einer Sachspende in Form von Papptellern, Bechern und Servietten von dm Drogeriemarkt in Ilsfeld für den Laternenumzug der Kindergärten sowie einer Geldspende in Höhe von 5 Euro von einem unbekanntem Spender im Rahmen der Ausgabe der Obstbaum-Hochstämme zu.



Plakat: Dr. Qingwei Chen



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Einladung

**zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands
Mineralfreibad
Oberes Bottwartal am 11. Dezember 2024
um 09:30 Uhr im Rathaus Oberstenfeld**

TOP Thema

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2023
- 2 Haushaltssatzung und -plan 2025 einschließlich Finanzplanung 2026 - 2028
- 3 Vergabe der Arbeiten für den Endbelag des Asphaltparkplatzes
- 4 Neugestaltung des Fahrradabstellplatzes
- 5 Vergabe der Montage der Fahrradbügel sowie der Arbeiten für den Endbelag des Fahrradabstellplatzes
- 6 Einführung eines Kindergeburtstagstarifes
- 7 Bekanntgaben
- 7.1 Nicht öffentlich gefasste Beschlüsse
- 7.2 Sonstige Bekanntgaben
- 8 Anfragen, Anregungen, Verschiedenes

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Oberstenfeld, 19. November 2024

Markus Kleemann
Verbandsvorsitzender



Einladung

**zur Sitzung des Verwaltungsrates des Zweckverbands
Mineralfreibad Oberes Bottwartal am 11. Dezember 2024
um 19:00 Uhr im Bürgertreff in Oberstenfeld**

TOP Thema

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2023
- 2 Haushaltssatzung und -plan 2025 einschließlich Finanzplanung 2026 - 2028
- 3 Vergabe der Arbeiten für den Endbelag des Asphaltparkplatzes
- 4 Neugestaltung des Fahrradabstellplatzes
- 5 Vergabe der Montage der Fahrradbügel sowie der Arbeiten für den Endbelag des Fahrradabstellplatzes
- 6 Einführung eines Kindergeburtstagstarifes
- 7 Bekanntgaben
- 7.1 Nicht öffentlich gefasste Beschlüsse
- 7.2 Sonstige Bekanntgaben
- 8 Anfragen, Anregungen, Verschiedenes

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Oberstenfeld, 19. November 2024

Markus Kleemann
Verbandsvorsitzender

STELLENANGEBOTE



Sie sind pädagogische Fachkraft und möchten Ihre Erfahrung in der Betreuung und Förderung von Kindern bei der Gemeinde Oberstenfeld einbringen? Sie suchen einen vielfältigen, modernen und familienfreundlichen Arbeitsplatz? Dann sind Sie bei uns richtig!

Die Gemeinde Oberstenfeld (ca. 8.100 Einwohner und Einwohnerinnen) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Kindertageseinrichtungen eine

pädagogische Fachkraft für die KOLIBRI Sprachförderung (m/w/d)

unbefristet, in Teilzeit, bis S 8a TVÖD-SuE

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Fördern von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- Erstellen der Sprachstandserhebung unter Beachtung der aktuellen Verfahren
- Anwendung von Sprachförderkonzepten und Sprachfördermaßnahmen
- Erstellen einer individuellen Förderplanung

Das können Sie erwarten:

- Ein motiviertes und kompetentes Team
- 30 Stunden am Kind, 9 Stunden Vorbereitungszeit in der Woche (anteilig nach Beschäftigungsumfang)
- Qualifizierte Fachberatung, Coaching und Supervision
- Vielfältige Möglichkeiten zur internen Fort- und Weiterentwicklung
- Mitarbeiter-Events
- Maßnahmen im betrieblichen Gesundheitsmanagement
- Betreuungsplatz für die eigenen Kinder

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) bzw. eine pädagogische Ausbildung nach dem Fachkräftekatalog des Kinderbetreuungsgesetzes BW
- Anerkennung als Kolibri Sprachförderkraft
- Kenntnisse über die Grundlagen des Spracherwerbs und Sprachentwicklung
- Fachdidaktische Kompetenzen in der Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich
- Pädagogische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Eltern

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte an das Bürgermeisteramt Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld. Gerne auch per E-Mail an bewerbung@oberstenfeld.de.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Gustmann telefonisch unter 07062 | 261-38 oder per E-Mail an gustmann@oberstenfeld.de zur Verfügung.



WIR GRATULIEREN



Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, alles Gute und vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr. Folgender Mitbürger feiert in den nächsten Tagen einen besonderen Geburtstag:

Oberstenfeld

07.12. Dr. Manfred Dürnholz,
70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert auch ihren langjährig verheirateten Paaren, die im Laufe der kommenden Woche ihren Hochzeitstag feiern. Für die kommenden Ehejahre wünschen wir eine erfüllte und glückliche Zeit.



Wenn Sie nicht wollen, dass Sie hier veröffentlicht werden und noch keine Pressesperre haben, dann melden Sie sich bitte unter 07062 | 261-50.

AKTUELL UND WISSENSWERT



Gleichberechtigt und selbstbestimmt leben - mit Behinderung Anspruch auf besondere Leistungsansprüche

Am 3. Dezember ist der Internationale Tag der Menschen mit Behinderung. Er macht auf die Belange von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen aufmerksam. Wer beeinträchtigt ist, hat Anspruch auf besondere Leistungen der Solidargemeinschaft – auch und gerade im Bereich der sozialen Sicherung, darauf macht die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg aufmerksam.

Menschen mit Behinderung in Deutschland

Ende 2023 lebten in Deutschland knapp 8 Millionen Menschen mit schwerer Behinderung, das ist fast jeder zehnte Mensch in Deutschland. Über 90 Prozent der Behinderungen wurden durch eine Krankheit verursacht, es kann also jeden treffen und fast jeder hat einen Menschen in seinem Umfeld, der mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen lebt. Die Deutsche Rentenversicherung beantwortet daher die häufigsten Fragen zu Renten- und Reha-Leistungen schwerbehinderter Menschen:

Meine berufliche Tätigkeit fällt mir immer schwerer, kann ich eine Reha-Maßnahme beantragen?

Rehabilitations- und Präventionsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen verhindern, dass eine Behinderung oder Krankheit zur dauerhaften Erwerbsminderung führen. Die Deutsche Rentenversicherung prüft daher auf Antrag, ob sie im konkreten Einzelfall helfen kann. Das können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Diese sollen zum Beispiel helfen, den bisherigen Arbeitsplatz trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten. Auch eine berufliche Neuorientierung kommt in Frage. Sie ist oft die bessere Alternative zur völligen Beschäftigungsaufgabe.

Ich bin schwerbehindert, dann muss ich doch auch eine Erwerbsminderungsrente bekommen, oder?

Die Frage einer Erwerbsminderung lässt sich nicht allein am Grad der Behinderung ablesen. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Sie entspricht in ihrer Höhe etwa einer Altersrente. Können Sie noch mindestens drei, aber weniger als sechs

Stunden täglich arbeiten, bekommen Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit nimmt die Rentenversicherung ebenso vor, wie die Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Gibt es eine spezielle Altersrente für schwerbehinderte Menschen?

Ja, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kommt in Betracht, wenn Ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, Sie die Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, von 35 Jahren erfüllen und ein Mindestalter erreicht haben. Sind Sie 1964 oder später geboren, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 65 Jahren ohne Abzüge erhalten. Mit Abzügen von maximal 10,8 Prozent ist das bereits ab 62 Jahren möglich. Wenn Sie vor 1964 geboren sind, ist das jeweils noch einige Monate früher möglich. Mit dem Rentenbeginnrechner unter www.deutsche-rentenversicherung.de/online-rechner erfahren Sie, wann Sie konkret in Rente gehen können. Ob Sie die Mindestversicherungszeit schon erfüllen, sehen Sie auch in Ihrer ausführlichen Rentenauskunft.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“ auf unserer Website www.dr-v-bw.de. Weitere Fragen zum Thema beantworten wir auch am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 48024.

Kontakt zur regionalen Beratung – online, telefonisch, per Video oder vor Ort unter www.dr-v-bw.de/kontakt

NATURPARK SCHWÄBISCH-FRÄNKISCHER WALD



Besinnliche Weihnachtszeit mit den Naturparkführern

Es ist kühler geworden, die Natur kommt zur Ruhe und aus den heimischen Fenstern leuchten uns die Adventskerzen entgegen: Auch im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald weihnachtet es sehr.

In diese ganz besondere Zeit des Jahres möchten die Naturparkführer Schwäbisch-Fränkischer Wald gemeinsam mit ihren Gästen eintauchen. Die Ruhe im winterlichen Wald genießen und bei Punsch und Plätzle, Liedern und Fackelschein die Vorfreude auf das Weihnachtsfest wecken. Und aus den auf der Wanderung gesammelten Schätzen wird Weihnachtsdekoration für zu Hause gebastelt.

Doch es gibt auch Bräuche aus der (Vor-) Weihnachtszeit, welche heute fast in Vergessenheit geraten sind. Welche nicht immer nur freundlichen Gestalten kannten unsere Vorfahren? Und was hat es mit den geheimnisvollen Raunächten auf sich?

Als besonderes Highlight erleuchtet am 14. + 15.12.2024 ein Meer aus 1.000 Lichtern die Glattenzainbachmühle bei Murrhardt-Kirchenkirnberg und lädt zur stimmungsvollen Mühlenweihnacht ein. Und vom 22.12.2024 – 06.01.2025 verwandelt sich der Welzheimer Tannwald in einen Weihnachtswichtelwald zum Mitmachen.

Diese und viele weitere Termine finden sich in der „Naturpark aktiv“-Broschüre und auf www.die-naturparkfuehrer.de



Gemeinsam mit den Naturparkführern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit erleben

Foto: Angstenberger



BENUTZE DEN MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT



Vierte Veranstaltung zum Naturpark-Projekt „Humusaufbau in der Landwirtschaft“ – Humus- und Nährstoffentwicklung nach 50 Jahren Bio-Landbau

Fundierte Messdaten, Beobachtungen und Einsichten aus einem spannenden halben Ackerbau-Jahrhundert sind selten und damit ein wertvoller Erkenntnisschatz. Am Freitag, den 13.12.2024 um 14 Uhr wird Andreas Gruel, praktischer Landwirt, Ackerbauberater und Sohn eines Bio-Pioniers, über Anbauverfahren und deren Auswirkungen auf die Humus- und Nährstoffgehalte zweier Generationen berichten. Dabei fließen sowohl die Erfahrungen auf dem eigenen Betrieb, als auch die vieler Beratungsbetrieben ein. Landwirtinnen und Landwirte dürfen sich auf einen spannenden Vortrag und interessanten Austausch freuen.

Um Anmeldung wird gebeten unter 07192 9789-009 oder beate.leidig@naturpark-sfw.de. Nähere Infos unter Humusaufbau in der Landwirtschaft: Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (naturpark-sfw.de).

Wann: 13. Dezember 2024, 14-16 Uhr

Wo: Alfdorf, Obere Schlossstraße 28, Sitzungssaal im Rathaus

Die Veranstaltung findet im Hybridformat statt, so dass auch eine Online-Teilnahme möglich ist.

Kosten: Die Veranstaltung ist kostenlos

Weitere Informationen:

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V.

Ansprechperson: Beate Leidig

Telefon: 0 71 92 - 97 89 - 009

Montag, Donnerstag, Freitag

E-Mail: beate.leidig@naturpark-sfw.de

Homepage: Humusaufbau in der Landwirtschaft: Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (naturpark-sfw.de)



Fotos: B. Molkenthin

KLEEBLATT PFLEGE & WOHNEN



Malen wie Picasso



Am Montag besuchte uns Herr Oechsle im Kleeblatt Pflegeheim. Im Gepäck hatte er einige Farben und so entstanden sehr schöne kunstvolle Unikate. Die Senioren waren eifrig dabei und hatten viel Spaß.

Es war ein sehr schöner und lehrreicher Nachmittag. Herr Oechsle wandelte seine Bücherei in eine Bildergalerie um und verfügt über viel Wissen. Schon als Lehrer war er sehr beliebt und auch unsere Bewohner freuen sich über seine Besuche sehr.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Oechsle und freuen uns auf das nächste Treffen.

LANDRATSAMT INFORMIERT

Kreisbrandmeister Andy Dorroch gibt Brandschutztipps Damit die Weihnachtszeit besinnlich und sicher wird

Mit der Weihnachtszeit beginnt auch die Zeit von Kerzenschein und stimmungsvoller Beleuchtung. Doch gerade in dieser besinnlichen Phase birgt der sorglose Umgang mit Feuer und elektrischen Lichtquellen erhebliche Gefahren. Kreisbrandmeister Andy Dorroch gibt daher Tipps, wie man die Adventszeit sicher gestaltet und Brandschäden vermeidet.

Wenn es draußen kalt ist und drinnen Kerzenlicht für eine gemütliche Atmosphäre sorgt, ist sie da, die schönste Zeit des Jahres – die Adventszeit. Doch so stimmungsvoll das Flackern der Kerzen auch ist, so schnell kann daraus eine ernste Gefahr entstehen. „Wenn der Adventskranz entzündet wird, sollte man immer dabei sein. Kerzen sollten niemals unbeaufsichtigt brennen“, mahnt Dorroch eindringlich. Insbesondere das Tannenreisig des Adventskranzes trocknet mit der Zeit aus und wird damit besonders leicht entflammbar.

Wachskerzen am Weihnachtsbaum sieht Dorroch kritisch: „Durch seine Struktur bietet der Baum viele Angriffsflächen, etwa wenn sich die Wärme staut oder ein Ast einer Flamme zu nahe kommt. Gerade ein trockener Baum kann in Sekunden schnelle Feuer fangen.“

Elektrische Alternativen prüfen

Als sicherere Alternative empfiehlt der Kreisbrandmeister Lichterketten oder elektrisch betriebene Kerzen. Doch auch hier lauern Risiken: „Man sollte vorab immer prüfen, ob die Beleuchtung einwandfrei funktioniert. Defekte Kabel oder flackernde Lichterketten gehören entsorgt“, rät Dorroch. Ebenso wichtig ist ein Blick aufs Prüfsiegel: „Ein höherwertiger Standard sorgt für mehr Sicherheit und Langlebigkeit.“

Dorroch weist auch auf die essenzielle Rolle von Rauchmeldern hin: „In den Schlafräumen, am besten aber in jedem Raum, sollten Rauchmelder vorhanden sein. Sie sind echte Lebensretter.“

Feuer als bewusster Bestandteil der Weihnachtszeit

Obwohl moderne Alternativen verfügbar sind, sieht Dorroch keinen Grund, Kerzen vollständig aus der Adventszeit zu verbannen. „Ich finde es sehr wichtig, dass wir das Feuer nicht verteufeln, sondern mit dem nötigen Sicherheitsbewusstsein damit umgehen.“ Kinder sollten schon früh lernen, wie man sicher mit Feuer umgeht. „Man sollte Kindern beibringen, wie man vorsichtig und umsichtig eine Kerze entzündet. Unter Aufsicht hat das einen wichtigen Lerneffekt und nimmt das Verbotene bewusst heraus“, erklärt Dorroch. Das gleiche Prinzip gelte auch für das Entzünden eines Kachelofens. Auf diese Weise werden Kinder frühzeitig für die Gefahren sensibilisiert. Mit diesen Tipps und einem bewussten Umgang mit Kerzen und elektrischer Beleuchtung steht einer sicheren und besinnlichen Weihnachtszeit nichts im Wege.

Start der Brennholzsaison Winter 2024/25: Nachhaltige Wärme aus heimischen Wäldern

Anfang Dezember startet im Landkreis Ludwigsburg die Brennholzsaison 2024/25. Die Städte und Gemeinden des Landkreises bieten dann in zahlreichen Versteigerungen Brennholz aus heimischen Wäldern an. Bis in den März hinein haben Interessierte die Gelegenheit, regional und nachhaltig erzeugtes Brennholz zu erwerben und damit einen Beitrag zur klimafreundlichen Energiegewinnung zu leisten.

„Brennholz ist eine weitestgehend CO₂-neutrale Alternative zu fossilen Brennstoffen, da es nur die Menge an Kohlenstoff freisetzt, die der Baum im Laufe seines Wachstums aufgenommen hat“, erklärt Dr. Simon Boden, Leiter des Fachbereichs Wald des Landratsamts Ludwigsburg. Zusätzlich bleiben durch die Nutzung regionaler Brennholzangebote lange Transportwege und damit einhergehende Emissionen aus, so der Fachbereichsleiter weiter.

Informationen und Voraussetzungen für Brennholzkäufer

Die Brennholzversteigerungen werden größtenteils vor Ort stattfinden. Die Termine sind auf der Website des Fachbereichs Wald (www.landkreis-ludwigsburg.de/de/umwelt-technik-klimaschutz/wald/brennholz) verfügbar und werden laufend aktualisiert. Für die Teilnahme an den Versteigerungen und die spätere Aufarbeitung des Holzes gibt es allerdings einige wichtige Voraussetzungen: Interessenten müssen einen Nachweis über einen Motorsägen-Lehrgang erbringen und die erforderliche Schutzkleidung tragen.

Das gewonnene Brennholz muss vor der Nutzung gut abgelagert werden, um einen umweltfreundlichen Verbrennungsprozess sicherzustellen. Trockenes Holz verbrennt effizienter und minimiert Emissionen - deshalb sollte es mindestens zwei bis drei Jahre an einem gut belüfteten, trockenen Ort lagern.

Ein fester Bestandteil der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die Brennholzgewinnung ist Teil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Landkreis Ludwigsburg. Durch gezielte Durchforstung und die Entnahme abgestorbener oder kranker Bäume bleiben die Wälder stabil und klimafit. „Unser Ziel ist es, den Wald als Erholungs- und Lebensraum sowie mit seinen vielfältigen weiteren Leistungen für die Zukunft zu erhalten“, betont Dr. Boden. Dabei wird darauf geachtet, dass die natürlichen Funktionen des Waldes gestärkt und die Mischwälder, die gegenüber den Herausforderungen des Klimawandels widerstandsfähiger sind, weiter gefördert werden.

Die jeweils zur Verfügung stehende Menge an Brennholz ist das Ergebnis der waldbaulich geplanten und ungeplanten zufälligen Holznutzungen, beispielsweise wegen Dürreschäden. Die anfallende Holzmenge wird dabei stets hinsichtlich der bestmöglichen und langlebigsten Verwendung vermarktet. Nur das Holz, das aufgrund von Qualitätseinschränkungen nicht anderweitig genutzt werden kann, wird als Brennholz verkauft.

Die in den Wäldern im Landkreis Ludwigsburg gespeicherte Menge an Kohlenstoff ist trotz einem hohen Anteil an Klimawandelschäden entsprechend den Ergebnissen der aktuellen Bundeswaldinventur konstant geblieben. Zudem ist der Anteil an Totholz im Wald gestiegen. Mit einer genutzten Holzmenge unter der nachgewachsenen Holzmenge und einer Verwendung des geernteten

Holzes für langlebige Produkte wie Möbel oder als Baustoff leisten die Wälder im Kreis einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz. Berücksichtigt man die Substitutionseffekte, also die Veränderungen, die durch den Ersatz eines Guts durch ein anderes entstehen – wie etwa den Austausch fossiler Brennstoffe gegen Brennholz –, verstärkt sich dieser Beitrag noch weiter.

Gemeinsam für einen klimafreundlichen Winter

Durch die Nutzung von regionalem Brennholz können Haushalte nicht nur Heizkosten senken, sondern auch fossile Brennstoffe ersetzen und damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. „Jeder Raummeter Holz, der fossile Energie ersetzt, spart langfristig CO₂-Emissionen und entlastet die Atmosphäre“, so Dr. Boden. „Die Brennholznutzung im Winter ist daher nicht nur ein Vorteil für den Einzelnen, sondern auch für das Klima.“

Infobox:

Bei den Brennholzverkäufen der Kommunen wird regionales Brennholz aus nachhaltiger Forstwirtschaft verkauft. Die Menge wird in Festmetern oder Raummeter angegeben. Ein Festmeter stellt dabei einen Kubikmeter reines Holz dar. Ein Raummeter bezeichnet die Menge an Holz, die nötig ist, um gespalten und aufgeschichtet ein Volumen von 1x1x1 Meter zu erhalten. Bereits gespaltenes Holz kann bei den Kommunen im Landkreis nicht erworben werden. Dieses ofenfertige Holz wird von Anbietern häufig in der Maßeinheit Schüttraummeter angeboten. Dabei handelt es sich um die Menge an gespaltenem Holz, die sich „geschüttet“ in eine Gitterbox mit einem Rauminhalt von einem Kubikmeter einfüllen lässt. Ein Festmeter Brennholz ergibt etwa 1,4 Raummeter, beziehungsweise zwei Schüttraummeter.

Das Ernährungszentrum Mittlerer Neckar bietet neue Kurse an

Babys erster Brei – Ernährung im ersten Lebensjahr

Online-Vortrag am Dienstag, 14.01.2025, 10.00 bis 11.30 Uhr

In den ersten vier bis sechs Monaten ist Muttermilch bzw. Säuglingsnahrung die beste Mahlzeit für das Kind. Danach reicht der Energie- und Nährstoffgehalt nicht mehr aus. Jetzt müssen die Milchmahlzeiten durch Beikost ersetzt werden.

Im Online-Vortrag stellt Reinhild Holzkamp, Dipl.-Oecotrophologin und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), den Ernährungsplan für das 1. Lebensjahr vor und beantwortet Fragen. Der Online-Vortrag ist kostenfrei. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Die Anmeldung ist auf <https://ernaehrungszentrum-lb.landwirtschaft-bw.de> unter „Veranstaltungen“ möglich.

Online-Workshop am Dienstag, 21.01.2025, 10.00 bis 11.30 Uhr

Im Online-Workshop schauen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Martina Spalt-Kuhlmann, Meisterin der Hauswirtschaft und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), über die Schulter. Sie gibt Tipps und Tricks bei der Zubereitung von verschiedenen Breien und schult auch den Blick für die Zutatenliste in Fertigprodukten.

Der Online-Workshop ist kostenfrei. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Die Anmeldung ist über <https://ernaehrungszentrum-lb.landwirtschaft-bw.de/> unter „Veranstaltungen“ möglich.

Essen wie die Großen? – Kindgerechte Kost nach dem ersten Lebensjahr

Online-Vortrag am Dienstag, 28.01.2025, 10.00 bis 11.30 Uhr

Wenn aus dem Baby ein Kleinkind geworden ist, interessiert es sich mehr und mehr für das Familienessen. Wie sollte eine kindgerechte Kost aussehen? Wie gelingt die Umstellung? Diese Fragen beantwortet Reinhild Holzkamp, Dipl.-Oecotrophologin und Referentin für Bewusste Kinderernährung (BeKi), in ihrem Online-Vortrag.

Der Online-Vortrag ist kostenfrei. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Die Anmeldung ist auf <https://ernaehrungszentrum-lb.landwirtschaft-bw.de> unter „Veranstaltungen“ möglich.



KOMMUNALE GESCHWINDIGKEITSMESSUNG

Kommunale Geschwindigkeitsmessung durch das Landratsamt Ludwigsburg

Am 25. November 2024 wurden in der Gemeinde Oberstenfeld folgende Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt:

Messpunkt	Schulstraße
Einsatzzeit	13:30 - 14:30 Uhr
zul. Geschwindigkeit	30 km/h
gemessene Fahrzeuge	58
Überschreitungen	2
Höchstgeschwindigkeit	39 km/h

Messpunkt	Burgstraße
Einsatzzeit	14:45 - 15:45 Uhr
zul. Geschwindigkeit	30 km/h
gemessene Fahrzeuge	14
Überschreitungen	0

Messpunkt	Forststraße
Einsatzzeit	16:00 - 17:00 Uhr
zul. Geschwindigkeit	30 km/h
gemessene Fahrzeuge	33
Überschreitungen	0

FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERSTENFELD

ABT. OBERSTENFELD

Übung Atemschutzträger

Am Dienstag, den 10. Dezember 2024 findet um 20:00 Uhr eine Übung für die Atemschutzträger des II. Zuges statt.
Abteilungskommandant

Einsatzbericht

Einsatz Nr. 81/24
Einsatzart: K0; Ausfall Funk
Am: 28. November 2024
Um: 17:08 Uhr

Anzahl der alarmierten Einsatzkräfte: 5 Mann
An- bzw. Ausgerückte Einsatzkräfte: 3 Mann

Einsatzbeschreibung:

Am Donnerstag, dem 28. November 2024 war der Digitalfunk ausgefallen. Per SMS wurden die Führungskräfte der Feuerwehr verständigt. Es musste der altbewährte analoge Funk wieder in Betrieb genommen werden. Am späten Abend funktionierte dann der Digitalfunk wieder.

Einsatzdauer 2 Stunden

Einsatzbericht

Einsatz Nr. 82/24
Einsatzart: B4; Überlandhilfe für Großbottwar
Am: 29. November 2024
Um: 11:50 Uhr

Anzahl der alarmierten Einsatzkräfte: 60 Mann
An- bzw. Ausgerückte Einsatzkräfte: 28 Mann
Ausgerückte Fahrzeuge: ELW, Drehleiter, LF 20/16

Einsatzbeschreibung:

Gebäudebrand und Person in Gefahr war das Stichwort für die Alarmierung zur Überlandhilfe nach Großbottwar. Laut Meldung sollte es in einem Wohnhaus brennen und eine Person sollte sich noch in der Wohnung befinden. In Großbottwar angekommen entpuppte sich das Ganze als eine Falschmeldung. Es war zwar noch eine Person in der Wohnung, aber es brannte nicht.

So konnten wir, nach kurzer Rücksprache mit dem Einsatzleiter, sofort wieder den Heimweg antreten.
Einsatzdauer 1 Stunde

ABT. JUGENDFEUERWEHR

Übung

Am Dienstag, den 10. Dezember 2024 findet um 18:00 Uhr eine Übung der Jugendfeuerwehr statt.
M. Rörich

ABT. PREVORST

Christbaummarkt Prevorst 2024

Um das Dorfhaus in Prevorst riecht es wieder nach leckerer, „selbstgemachter“ Gulaschsuppe, „heißen“ Feuerwehrburgern, der „beliebten“ Prevorster Feuerwehrwurst, heißen Roten, Curry- und Bratwürsten. Der Duft von heißem Glühwein oder Kinderpunsch liegt in der Luft. Man kann doch nur auf dem Christbaummarkt in Prevorst sein?!

Die Feuerwehr Prevorst ist auch in diesem Jahr wieder für Sie da und bietet allerlei Gutes für Ihr leibliches Wohl. Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen!

2. Advent

Sonntag, den 8.12.2024 finden Sie uns an diesen beiden Stellen im Ort:

Stand 1 gegenüber vom Waaghäusle, Ortsstraße 20
Stand 2 bei der Wendeplatte am Dreschschuppen

3. Advent

Samstag, den 14.12. und Sonntag, den 15.12.2024 finden Sie uns an diesen drei Stellen in Prevorst:

im Dorfhaus Prevorst
gegenüber vom Waaghäusle, Ortsstraße 20
bei der Wendeplatte am Dreschschuppen

4. Advent

Samstag, den 21.12. und Sonntag, den 22.12.2024
Hier bewirbt Sie die Jugendfeuerwehr Oberstenfeld am Stand bei der Wendeplatte am Dreschschuppen (einfach durch den Markt bummeln und gegen Ende der Ortsstraße bei unsrer Jugend stoppen!)

Abteilungskommandant Daniel Göpfert



BÜCHEREI

Öffnungszeiten

Dienstag: 10:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch bis Freitag: 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 10:00 - 12:00 Uhr

Kamishibai im Dezember

Die letzte Kamishibai-Vorstellung in diesem Jahr für Kinder ab 4 Jahren findet am Donnerstag, den 12. Dezember 2024 statt. Um 16 Uhr zeigen wir die Geschichte „Der kleine Weihnachtsmann“. Anmeldung unter 07062 | 4639. Die Plätze sind begrenzt.

JUGENDHAUS CHARISMA



Öffnungszeiten

Offener Betrieb (ab 12 Jahre)

Montag 16:00 – 20:00 Uhr
 Dienstag 16:00 – 20:00 Uhr
 Donnerstag 16:00 – 21:00 Uhr (Kochtag)

Kids Day (7 – 12 Jahre)

Mittwoch 16:00 – 18:00 Uhr
 11.12. Kinderpunsch und Crêpes
 18.12. Weihnachtsfeier mit Schrottwichteln

Mädchentreff ab 10 Jahren

Freitag 16:00 – 16:00 Uhr
 13.12. Nikoläuse backen
 20.12. Weihnachtsfeier mit Schrottwichteln

Fußballtreff (7 – 12 Jahre)

Freitag 15:00 – 17:00 Uhr Schulsportthalle Lichtenberg-
 schule Oberstenfeld

06.12.
 13.12.
 20.12.

Bei Fragen sind wir unter 07062 | 267025 erreichbar oder Mobil
 unter 0176 | 11126143 und 0176 | 11126128.

Du möchtest uns schreiben?

Hier unsere E-Mail-Adresse: jugendhaus@oberstenfeld.de

SENIORENANGEBOTE IM BÜRGERTREFF



Gronauer Straße 1

Kommen Sie vorbei – herzliche Einladung zu den Seniorenangeboten der Gemeinde Obersten- feld im Bürgertreff



Liebe Seniorinnen und Senioren,

Sie sind herzlich eingeladen zu unseren beliebten Senioren-
 angeboten im Bürgertreff.

Wir heißen Sie zu folgenden Zeiten herzlich willkommen:

Dienstags treffen wir uns ab **14:30 Uhr**

Donnerstags beginnen wir um **15:00 Uhr**, außer am ersten
 Donnerstag im Monat beim „Goldenen Herbst“, hier bleibt es
 bei **14:00 Uhr**.

Wir freuen uns auf viele gemeinsame Stunden und gesellige
 Nachmittage!

Spielenachmittag im Bürgertreff am 10. Dezember 2024

Am Dienstag, den 10. Dezember 2024, bietet Frau Allrich nach
 der Sitzgymnastik und dem Gedächtnistraining zusätzlich
 noch einen Spielnachmittag an.

Beginn ist wie gewohnt um 14:30 Uhr. Für Kaffee und Kuchen
 ist ebenfalls gesorgt.

Wir suchen Unterstützung

Sie haben Freude im Umgang mit älte-
 ren Menschen und sind gerne mit die-
 sen zusammen? Auch schätzen Sie das
 gemütliche Beisammensein und ein nettes Schwätzchen?
 Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Für die Sitzgymnastik und das Gedächtnistraining im Bürger-
 treff (Gronauer Straße 1) sucht die Gemeinde Oberstenfeld
 zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

ehrenamtlichen Mitarbeiter (m/w/d)



Sitzgymnastik und Gedächtnistraining:

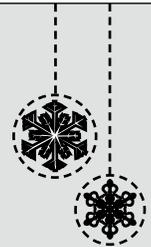
Leben Sie auch nach dem Motto „Wer ras-
 tet, der rostet!“ und Sie fördern gerne Se-
 niorinnen und Senioren. Dann kommen
 Sie zu uns! Wir suchen Ehrenamtliche, die
 Freude an Bewegung und Kenntnisse in
 altersgerechter Gymnastik haben. Die
 Gruppe Sitzgymnastik und Gedächtnis-
 training trifft sich derzeit jeden Dienstag um 14:30 Uhr. Da-
 nach gibt es einen geselligen Teil.

Sie haben Interesse sich ehrenamtlich zu betätigen? Wir wür-
 den uns freuen!

Bei Interesse oder weitere Fragen melden Sie sich bitte bei Frau
 Heinrich, Tel.: 07062 | 261 - 12 oder heinrich@oberstenfeld.de.

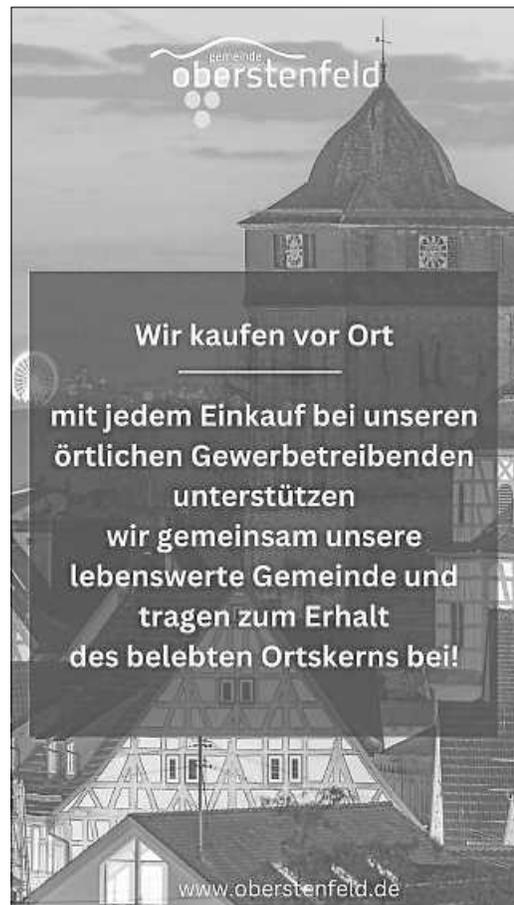
Weihnachtsfeier im Bürgertreff

Am **Donnerstag, den 19. Dezember 2024**,
 findet ab 15:00 Uhr eine kleine Weihnachts-
 feier im Bürgertreff statt. Alle sind herzlich
 willkommen und eingeladen zu Kaffee, Tee,
 Stollen und Lebkuchen.



Wir kaufen vor Ort

mit jedem Einkauf bei unseren
 örtlichen Gewerbetreibenden
 unterstützen
 wir gemeinsam unsere
 lebenswerte Gemeinde und
 tragen zum Erhalt
 des belebten Ortskerns bei!



www.oberstenfeld.de

Plakat:
 Dr. Qingwei
 Chen



SCHULNACHRICHTEN



LICHTENBERGSCHULE OBERSTENFELD



MAULTASCHEN- UND KUCHENVERKAUF

Sonntag, 8. Dezember 2024
(2. Advent)
10:00 - 18:00 Uhr
im Dorfhaus Prevorst
während des Christbaummarktes

über Ihren Besuch freuen sich die 3. Klassen
der Lichtenbergschule Oberstenfeld

Endlich ist sie da! Unsere neue Schulleiterin

Nach fast drei Jahren ohne Schulleitung und einem sehr lang andauernden Bewerbungsverfahren war es dann am Montag, den 02.12.24 endlich so weit: Die Lichtenbergschule hieß ihre neue Schulleiterin Frau Katja Heim herzlich willkommen. Am Freitagvormittag stellte sie sich dem Lehrerkollegium vor und wurde von der Klasse 4b mit unserem neuen Schulsong überrascht. Diesen Song werden dann im neuen Jahr alle Schülerinnen und Schüler der Lichtenbergschule einstudieren. Am Abend, bei der Weihnachtsfeier des Lehrerkollegiums, hatten alle die Möglichkeit, einander besser kennenzulernen. Am Montag begann die Arbeit an der Schule und Frau Heim stellte sich in allen Klassen persönlich vor. Wir wünschen Frau Heim einen guten Start an der Lichtenbergschule.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Oberstenfeld

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Markus Kleemann,
71720 Oberstenfeld, Großbottwarer
Straße 20 oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvetrieb.de, www.gsvetrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

HERZOG-CHRISTOPH-GYMNASIUM BEILSTEIN



Hoffnung auf eine bessere Welt

Adventskonzert

DER MUSIKALISCHEN ENSEMBLES UND
DER FACHSCHAFTEN RELIGION

Do, 19.12.2024
18 UHR

HERZ-JESU-KIRCHE OBERSTENFELD

Plakat: HCG Beilstein

MATERN-FUERBACHER- REALSCHULE GROßBOTTWAR



Förderverein der Matern-Feuerbacher Realschule



Einladung zur außerordentlichen Mitglieder- versammlung am 10.12.2024 / 19:00 Uhr in der Mensa, Schulzentrum Großbottwar

Wir laden Sie herzlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.12.2024 um 19:00 Uhr in der Mensa des Schulzentrums Großbottwar in.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Neuwahl Schatzmeister/-in

Alle Mitglieder sowie Interessierte sind herzlich zur Teilnahme an der Versammlung eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand des Fördervereins


**MUSIKSCHULE
 MARBACH-BOTTWARTAL E.V. Musikschule**
**Saxofon - Posaune - Gesang, Schnupperkurse
 Januar bis März 2025**

Nähere Infos und Anmeldeformulare über www.musikschule-marbach-bottwartal.de

Die Kurse finden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in Steinheim und Marbach unter Leitung von Veronika Shtykar (Saxofon), Grigori Puschanski (Posaune) und Anja Wichmann (Gesang/Stimmbildung) statt. Eingeladen sind Kinder der Klassenstufen 1-3.



Saxofon spielen macht Spaß! Foto: Musikschule Marbach-Bottwartal

Musikschule aktiv – herzliche Einladung – Eintritt frei

Freitag, 6.12.2024, 17 Uhr, Grundschule Marbach Musiksaal, Schülerkonzert der Violen- und Violinenklasse von Eva-Maria Kiefer.

Freitag, 6.12.2024, 18 Uhr, Musikschule Steinheim Raum 1, Schülerkonzert der Klavierklasse Valeryia Öppinger und der E-Bass-/Kontrabassklasse Sebastian Schiller.

Samstag, 7.12.2024, 15 Uhr, Rathausplatz Oberstenfeld, Eröffnung des Oberstenfelder Weihnachtsmarktes mit Gitarrenschüler/-innen von Harald Scharpfenecker und Blockflötenschüler/-innen von Tanja Cronauer.

Samstag, 7.12.2024, 15 Uhr, Weihnachtsmarkt Burgplatz Marbach, musiziert das Streicherensemble unter Leitung von Javier Diaz Carrillo.

Dienstag, 10.12.2024, 19 Uhr, Musikschule Steinheim Raum 1, „offene Bühne“ – Schülerkonzertreihe der Musikschule Marbach Bottwartal.

Moderation Eva-Maria Kiefer.

Erwachsenenbildung von A -wie Akkordeon bis Z -wie Zupfinstrumente

Die Musikschule Marbach-Bottwartal bietet seit Jahren erfolgreich Vokal- und Instrumentalunterricht für Erwachsene – Anfänger oder Fortgeschrittene – im Einzelunterricht an. Die Guttscheine für ein Dreier- (90 Euro) oder ein Sechserpaket (180 Euro) können in der Geschäftsstelle, Schillerstraße 1 in 71711 Steinheim an der Murr, erworben werden. Das Ganze ist auch ideal für ein Weihnachtsgeschenk.

Weitere Infos und Anmeldeformulare unter www.musikschule-marbach-bottwartal.de

Das Musikschulbüro in Steinheim ist Montag bis Donnerstag 10-16 Uhr, und Freitag 10-14 Uhr für Sie erreichbar (Tel. 07144/21983) und besetzt.


SCHULE AN DER LINDE
Tolle Aktionen im Rahmen der Jugendwoche

Zu Klasse 2-4 kam im Rahmen der Jugendwoche die „Schnecken-therapeutin“ zu Besuch.

Wir erfuhren Wissenswertes über Schnecken, durften Eier von Nackt- und Weinbergschnecken unterscheiden und Schneckenbabys bestaunen. Jedes Kind war danach für eine Weinbergschnecke zuständig: füttern und beim Fressen beobachten (auch von unten durch eine Glasscheibe), sie baden, streicheln, ein Klettergerüst bauen, sich leise verhalten und am Platz bleiben ...

Ein interessanter Vormittag für alle!

Viel Geduld und etwas Fingerspitzengefühl brauchten die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5/6 beim **Filzen**. Nach und nach entstand aus der bunten Wolle ein kleiner Apfel – mit Stiel und Blatt! Als der Apfel fertig war, konnte man ihn aufschneiden und sogar die verschiedenen Schichten entdecken. Hinterher spürte man noch ein Weilchen das Kribbeln in den Händen.



Fotos: Schule an der Linde

Auch die Klassen 7-9 hatten einen schönen Tag in der alljährlichen Jugendwoche. Unter dem Motto **Alles nur Theater** bekamen wir Besuch von der **Schauspielerin Tina Recknagel**. Sie gewährte uns nicht nur spannende Einblicke in die Welt einer Schauspielerin, sondern zeigte uns verschiedene Übungen, die uns in schwierigen Situationen im Alltags- oder Schul- und Berufsleben weiterhelfen können. Wir hatten viel Spaß mit ihr!


STEINBEIS-REALSCHULE-ILSFELD
Die Steinbeis-Realschule Ilfsfeld besucht in Stuttgart eine Moschee und das Rathaus

Wenn du denkst, ... Synagoge und Moschee an einem Tag besuchen zu können, dann ist ein Blick in den Feiertagskalender nicht schlecht. Irgendwie war es uns nicht bewusst, dass im Herbst nahezu ständig ein jüdischer Feiertag stattfindet.

Deshalb haben wir mit den Schülerinnen und Schülern der 6. Klassen eben Stuttgart und natürlich eine Moschee besucht. In zwei Gruppen erkundeten wir entweder die Stadt selbst oder die Moschee.





Highlight des Stadtspiels war zweifelsohne, der Paternoster im Rathaus, unserem Endpunkt. Zuvor galt es, etwas die Markthalle und ihre Umgebung zu besuchen und Fragen zu beantworten.

Minbar und Mihrab, was ist das eigentlich? Und weshalb ruft ein Muezzin? Netterweise ermöglichte uns die Ulu-Camii-Moschee nicht nur einen Besuch, sondern stellte auch noch einen fachkundigen Führer zur Verfügung. Dieser erklärte uns alles und beantwortete auch unsere Fragen. Erneut galt es, ein Erkundungsblatt auszufüllen. Kriminalistischer Spürsinn war gefragt! Und schon war auch die Zeit wieder zu Ende. „Mit müdem Bein und offenem Aug“ ging es dann auch wieder nach Hause!



Fotos: Steinbeis-Realschule Ilsfeld

AMBULANTE DIENSTE

KRANKENPFLEGEFÖRDERVEREIN OBERSTENFELD E.V.

Suppentöpfe im Dezember



Einladung zum Adventssuppentöpfe

10. Dezember ab 11:30 Uhr im ev. Gemeindehaus in Oberstenfeld

Wer noch ein Weihnachtsgeschenk braucht:

Wir bieten Gutscheine für das Suppentöpfe.

Ein Gutschein gilt für ein dreigängiges Mittagsgesetz. Er kostet 7€ und kann bei jedem Suppentöpfe-termin eingelöst werden.

Bestellung der Gutscheine und An-/Abmeldung zum Suppentöpfe unter 07062/2695606 oder suppentoeopfle@mail.de



Diakonie und Bufdi

Ambulante Pflege: Diakoniestation Bottwartal e. V.
Tel. 07144 | 16061-0

Hauswirtschaft: Diakoniestation Bottwartal e. V.
Tel. 07144 | 16061-78

Seniorenmobil – Ambulante Altenhilfe

Sie müssen zum Arzt ...
Sie wollen zum Friseur ...
Sie sollten einkaufen ...
Sie möchten spazieren gehen ...
... und haben niemanden, der Sie fährt oder begleitet?

Gaby Schlesiger steht Ihnen montags, dienstags und donnerstags zur Verfügung.

Sie erreichen Frau Schlesiger unter Tel. 0157 89 29 72 36.

ÖKUMENISCHE HOSPIZGRUPPE OBERES BOTTWARTAL



Leben braucht Liebe – bis zuletzt

Unsere Hospizgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, Schwerkranke und Sterbende zu begleiten und deren Angehörige zu unterstützen. Angst und Beklemmung, Unsicherheit und Schmerz; diese Gefühle begleiten viele Menschen beim Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden. Sie leiden mit ihnen, sie hoffen für sie, sie bangen um sie. Viele wollen helfen, sind aber oft selbst hilflos und am Ende ihrer Kräfte.

Wir sind gerne für Sie da und begleiten Sie daheim oder im Pflegeheim. Dafür bringen wir unsere Zeit mit, sind einfach da, lesen vor oder beten auf Wunsch mit den Betroffenen und Angehörigen. Alle Kontakte sind selbstverständlich streng vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht.

Unsere Hilfe ist für die Betroffenen kostenlos. Sie erfolgt unabhängig von Alter, Religion oder Nationalität.

Unser Einsatzgebiet ist das obere Bottwartal (Beilstein, Großbottwar und Oberstenfeld mit ihren Teilorten, sowie Höpfigheim und Kleinbottwar).

Haben Sie Mut, uns anzusprechen – wir helfen Ihnen gerne.

Kontakt:

Holger Hessenauer
Gartenstr. 1
71723 Großbottwar
Telefon: 0 71 48 | 96 88 090
holger.hessenauer@elkw.de
www.hospiz-oberes-bottwartal.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE OBERSTENFELD



Kontaktdaten

Internet: www.kirche-oberstenfeld.de
Pfarramt: Martin-Luther-Str. 4, Tel. 07062 - 54 77
Pfarramt I: Pfarrer John Walter Siebert
Pfarramt II: Pfarrerin Martha Siebert
E-Mail: Pfarramt.Oberstenfeld@elkw.de
Pfarramtssekretärin: Gaby Knoefel
E-Mail: Gemeindebuero.Oberstenfeld@elkw.de
Bürozeiten: Di 8.30 Uhr–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr,
Mi und Do 8.30 Uhr–12.00 Uhr

Mesnerinnen:

Barbara Hartmann, Tel. 32 86 und
Natascha Kindsvogel, Tel. 90 22 66
Hausmeisterin Gemeindehaus: Sylvia Gleiter
Tel. 67 52 81, mobil 0162 9 40 59 26, montags frei

Wochentermine

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht. (Lukas 21,28)